

Dienstanweisung für die TESTA-Koordinierungsstelle zur Behandlung von Anträgen auf Zugang zum TESTA-Verbund

(Dienstanweisung TESTA-Beitritt)

Version 1.0

1. Einführung

Diese Dienstanweisung regelt die Befugnisse und Pflichten der TESTA-Koordinierungsstelle hinsichtlich der Behandlung von Anträgen auf Zugang zum TESTA-Verbund, wie sie ihr vom KoopA ADV übertragen wurden.

Das TESTA - D - Netz ist als Overlay-Netz das Backbone-Netz des Deutschen Verwaltungsnetzes (DVN). Es wurde vom KoopA ADV initiiert, und seine Weiterentwicklung wird von ihm gesteuert, um den sicheren Verbund der deutschen gebietskörperschaftseigenen Verwaltungsnetze in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten und hierdurch den Einsatz gebietskörperschaftsübergreifender Verfahren zu unterstützen.

Gleichzeitig wird über das TESTA-D-Netz der sichere Zugang auch zu Verwaltungsnetzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

Aus der Aufgabenstellung des TESTA-D-Netzes ergibt sich, dass Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich keinen unmittelbaren Zugang zum TESTA-D-Netz erhalten, sondern das TESTA-D-Netz regelmäßig nur über den Anschluss an ein an das TESTA-D-Netz angeschlossenes Verwaltungsnetz erreichen können.

Zugangsanträge einzelner Behörden, Institutionen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sind daher grundsätzlich an die für die einzelnen Verwaltungsnetze jeweils zuständige Stelle zu richten. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist der unmittelbare Zugang von einzelnen Stellen zum TESTA-D-Netz möglich.

2. Nutzungs- und Zugangsberechtigte

Die Nutzung des TESTA-D-Netz steht allen Stellen der deutschen öffentlichen Verwaltung offen, wenn sie die für das DVN geltenden Rahmenbedingungen einhalten.

Stellen der Deutschen öffentlichen Verwaltungen sind

- I. mit allen ihren rechtlich unselbstständigen Dienststellen
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - die Länder
 - die Kommunen.

Gebietskörperschaften können grundsätzlich unmittelbar an das TESTA-D-Netz angeschlossen werden.

- II. Anstalten öffentlichen Rechts, deren Gewährträger eine deutsche Gebietskörperschaft ist. Ihr Zugang hat grundsätzlich über das Verwaltungsnetz ihrer Gebietskörperschaft zu erfolgen.
- III. sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ihr Zugang hat grundsätzlich über das Verwaltungsnetz der Gebietskörperschaft zu erfolgen, in der sie gelegen sind.
- IV. Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wenn sie Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen. Ihr Zugang hat grundsätzlich über das Verwaltungsnetz der Gebietskörperschaft zu erfolgen, in der sie belegen sind.
- V. Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Verwaltung kann das TESTA-D-Netz nur nutzen, wenn sie Aufgaben für die öffentliche Verwaltung wahrnimmt und sie ausschließlich im Eigentum einer oder mehrerer öffentlichen Einrichtungen steht und diese sowohl das Erfordernis der Nutzung als auch die Einhaltung der Rahmenbedingungen für die Nutzung des DVN durch diese Einrichtung bestätigen. Betreiber von Verwaltungsnetzen haben unmittelbaren Zugang zum TESTA-D-Netz. Ansonsten erfolgt der Zugang grundsätzlich über ein Verwaltungsnetz.

Soweit mehrere Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Aufgabenstellung über entsprechende einrichtungsübergreifende, eigene sichere Netze verfügen, die den Rahmenbedingungen des DVN entsprechen, können diese einen Zugang nur über ihre Netze erhalten.

3. Einhaltung der Rahmenbedingungen des DVN

Alle Zugangsberechtigten haben die Einhaltung der Rahmenbedingungen für das DVN zu gewährleisten.

In den Fällen des unmittelbaren Zuganges einer Einrichtung der Nr. II bis V ist diese Gewährleistung in geeigneter Form bei Stellung des Antrages auf Zugang zum TESTA-D-Netz von der Einrichtung zu belegen.

In allen übrigen Fällen haben die jeweiligen Netzbetreiber auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Rahmenbedingungen des DVN von allen Nutzern gewährleistet wird.

Aus begründetem Anlass kann der KoopA ADV eine Überprüfung der Einhaltung der Rahmenbedingungen veranlassen.

4. Verfahren zur Erteilung der Zugangsgenehmigung

4.1. Ein Antrag auf unmittelbaren Zugang zum TESTA-D-Netz ist grundsätzlich an die Koordinierungsstelle zu richten und wird von dort beschieden.

Geht der Antrag beim Betreiber des TESTA-D-Netzes ein, so leitet er ihn an die Koordinierungsstelle weiter.

Die Koordinierungsstelle entscheidet über den Zugangsantrag, wenn sie zweifelsfrei feststellen kann, dass die den Antrag stellende Stelle

- zum Kreis der Nutzungs- und Zugangsberechtigten gehört,
 - die Einhaltung der Rahmenbedingungen des DVN gewährleistet,
 - den unmittelbaren Zugang zum TESTA-D-Netz unabdingbar benötigt und ein Zugang über ein angeschlossenes Verwaltungsnetz nicht möglich ist
- sowie
- dass die den Antrag stellende Stelle in den Fällen der Nr. III. bis V. den Zugang ausschließlich für ihr obliegende Aufgaben öffentlicher Verwaltung benötigt und benutzen wird.

Die Erteilung der Zugangsgenehmigung wird von der Koordinierungsstelle sowohl dem Antragsteller als auch dem Betreiber des TESTA-D-Netzes mitgeteilt. Für die Beauftragung des entsprechenden Anschlusses beim Betreiber ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

- 4.2. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben oder Informationen nicht dem Antrag entnommen werden können, sind sie der Koordinierungsstelle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Wenn die Koordinierungsstelle zweifelsfrei feststellt, dass der Antragsteller nicht die Kriterien für die Erteilung einer Zugangsgenehmigung erfüllt, teilt sie dieses dem Antragsteller sowie dem Betreiber des TESTA-D-Netzes mit.

Sofern der Antragsteller gegen diese Feststellung begründet Einspruch erhebt, leitet sie diesen zusammen mit allen Antragsunterlagen unter Beifügung einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des KoopA ADV weiter, die/der sodann eine Entscheidung des KoopA herbeiführt und sie anschließend der Koordinierungsstelle mitteilt. Die Koordinierungsstelle unterrichtet sowohl den Antragsteller als auch den Betreiber des TESTA-D-Netzes über das Ergebnis.

- 4.4. Wenn die Koordinierungsstelle keine zweifelsfreie Entscheidung treffen kann, legt sie den Antrag dem KoopA ADV mit allen Antragsunterlagen und versehen mit einer Begründung zur Vorlage zur Entscheidung vor. Der KoopA ADV wird eine Entscheidung möglichst in seiner nächsten erreichbaren Sitzung fällen und sie der Koordinierungsstelle mitteilen. Die Koordinierungsstelle unterrichtet sowohl den Antragsteller als auch den Betreiber des TESTA-D-Netzes über diese Entscheidung.
- 4.5. Die Koordinierungsstelle unterrichtet den KoopA ADV über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden regelmäßig jeweils zu Beginn des Jahres über von ihr entschiedene Zugangsanträge.